

Wahlordnung der Hochschule Reutlingen vom 12.12.2017

Auf Grund von § 9 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBI. S. 584) und der Grundordnung der Hochschule Reutlingen vom 02. April 2015 hat der Senat am 08.12.2017 folgende Wahlordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahlgrundsätze	3
§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stellvertretung in den Gremien	3
§ 4 Termin der Wahlen	4
§ 5 Wahlorgane	4
§ 6 Bekanntmachung der Wahl	4
§ 7 Wählerverzeichnisse	5
§ 8 Auflegung der Wählerverzeichnisse	6
§ 9 Änderung der Wählerverzeichnisse	6
§ 10 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse	7
§ 11 Wahlvorschläge	7
§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	9
§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	9
§ 14 Verhältniswahl	10
§ 15 Mehrheitswahl	10
§ 16 Wahlraum	10
§ 17 Stimmzettel im Wahlraum	11
§ 18 Briefwahl	11

§ 19 Ordnung im Wahlraum	11
§ 20 Ausübung des Wahlrechts	12
§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum	12
§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl	12
§ 23 a Stimmabgabe bei der Online-Wahl	13
§ 23 b Beginn und Ende der Online-Wahl	14
§ 23 c Störungen der Online-Wahl	14
§ 23 d Briefwahl bei Online-Wahl	15
§ 23 e Technische Anforderungen	15
§ 24 Schluss der Abstimmung	16
§ 25 Öffentlichkeit	16
§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	16
§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel	16
§ 28 Ungültige Stimmzettel	16
§ 29 Ungültige Stimmen	17
§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	17
§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl	18
§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	19
§ 33 Nachrücken, Rücktritt, Ruhen, Ergänzungswahlen	20
§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	20
§ 35 Fristen	21
§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	21
§ 37 Inkrafttreten	21

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Hochschule Reutlingen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern der Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.
- (3) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertretende zu wählen sind.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertretende zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Lehnt ein Gruppenmitglied die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz frei.
- (5) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stellvertretung in den Gremien

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der HS RT. Studierende, die nur während eines Abschnitts ihres Studiums an der HS RT studieren, sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt (§ 60 Abs. 1 S. 5 LHG). Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der akademischen Selbstverwaltung teilzunehmen und sind für die Gremien wahlberechtigt und wählbar (§ 61 Abs. 2 S. 2 LHG).
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach §§ 10 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 4 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der HS RT.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

- (4) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG). Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat.
- (5) Mitglieder kraft Amtes werden in den Gremien durch ihre Stellvertretung vertreten (§ 10 Abs. 6 S. 2 LHG). Ist die Stellvertretung selbst Mitglied des Gremiums, hat sie gleichwohl nur eine Stimme. Für die Wählergruppe der Studierenden ist eine Stellvertretung der gewählten Mittglieder des Senats durch ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses möglich (AStA). Für alle anderen Mitglieder aufgrund von Wahlen ist eine Stellvertretung nicht vorgesehen.

§ 4 Termin der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit wird von dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Präsidiums festgesetzt. Die Wahlzeit der Online- Wahl beträgt 10 Kalendertage.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 5 dieselben.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertretende eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretung können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Das für Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertretung sowie die erforderlichen Schriftführerinnen und Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Es verpflichtet diese schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das für Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er leitet die Abstimmung im Wahlraum und führt zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen, führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahlbeginn die Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

- 1. Die Form der Wahl für die Wählergruppen; ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.
- 2. Den Wahltag sowie den Beginn und das Ende der Wahlzeit bei der Urnenwahl; die Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischer Stimmabgabe) bei der Online-Wahl
- 3. die Bestimmung des Wahlraumes bei der Urnenwahl,
- 4. einen Hinweis und Informationen zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl,
- 5. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum sechsten Tag vor dem Wahlbeginn beantragt und ausgegeben werden können,
- 6. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
- 7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist
- 8. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
- die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge mit Hinweisen zum spätesten Zeitpunkt der Einreichung und Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
- 10. den Hinweis, dass die Wahl für die betreffende Wählergruppe unterbleibt, wenn von dieser kein gültiger Wahlvorschlag eingeht
- 11. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
- 12. die Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- 13. die Ausübung der Wahlberechtigung,
- 14. einen Hinweis zur Verteilung der Sitze.

§ 7 Wählerverzeichnisse

- (1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten
 - 1. laufende Nummer,
 - 2. Nachname,
 - 3. Vorname,
 - 4. Amtsbezeichnung,
 - 5. bei Studierenden die Matrikelnummer und der Studiengang,
 - 6. die Fakultätszugehörigkeit,

- 7. bei Studierenden der Hörerstatus
- 8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
- 9. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 8 Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahlbeginn für fünf Tage während der Dienstzeit bei der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (2) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
 - 1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 - 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 - 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- (3) Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 6 erfolgen. Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu beurkunden.

§ 9 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahlbeginn ergehen.

- Sie ist den Antragstellern und gegebenenfalls den darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen. Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahlbeginn von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (4) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

§ 10 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahlbeginn unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden
 - 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 - 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertretende zu wählen sind, wird festgestellt, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, mit einem Kennwort zu bezeichnen und spätestens am 21. Tag vor dem Wahlbeginn bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss persönlich unterzeichnet sein
 - 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
 - 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikelnummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehende

unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.

- (4) Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Haben Wahlberechtigte Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder in das Gremium zu wählen sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben
 - 1. Familienname,
 - 2. Vorname,
 - 3. bei Studierenden die Matrikelnummer
 - 4. bei den übrigen Wählergruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung
 - 5. die Fakultätszugehörigkeit.
 - 6. Zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung, optional dessen Mobilfunknummer und E-Mail Adresse

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (6) Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; durch Unterschrift ist die Zustimmung zur Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber für den Wahlvorschlag zu bestätigen.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel sind der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahlbeginn wieder eingereicht sein.
- (9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.
- (10) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingereicht, wenn er bis zum nächsten Werktag jeweils vor 9:00 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen ist.

§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahlbeginn über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken.
 - 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlichrechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte,
 - 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 - 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten unterzeichnet sind,
 - 6. mehr als doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
 - 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 - deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 - 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 - 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 - 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen der Vertretung des Wahlvorschlages sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wird im Fall des § 11 Abs. 10 bis zum Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so hat die Wahlleitung unverzüglich bekannt zu machen, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Tag vor dem Wahlbeginn gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
 - Die Form der Wahl für die Wählergruppen; ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.
 - 2. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,

- 3. den Hinweis, dass bei der Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
- 4. den Hinweis auf die Ausweispflicht bei der Stimmabgabe im Wahllokal,
- 5. einen Hinweis zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl
- 6. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§ 14, und § 15).

§ 14 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 - 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertretende zu wählen sind und
 - 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder in das Gremium zu wählen sind.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzen oder die zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) eintragen.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

§ 15 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Wahlraum

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt bei der Urnenwahl den Wahlraum und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 17 Stimmzettel im Wahlraum

- (1) Bei der Urnenwahl dürfen bei der Abstimmung nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Es ist darauf zu achten, dass Wahlberechtigten in dem Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel von verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 18 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftliche Anfrage für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Umschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erteilt. Er muss von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Übersendung zu tragen haben.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum sechsten Tag vor dem Wahlbeginn bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragt und ausgegeben werden.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie oder er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen.
- (3) Wahlberechtigte haben Zutritt zum Wahlraum und dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anrede hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der störenden

- Person um eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten, so ist vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Wahlausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhalten die Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begeben sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum und füllen den Stimmzettel aus. Der Stimmzettel ist, mit der Aufschrift nach innen, zweimal zu falten. Danach treten sie an den Tisch des Wahlausschusses und weisen sich durch Vorlage des Personalausweises oder der CampusCaRT oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Wahlausschusses den Stimmzettel auf von außen erkennbare Merkmale und gibt danach die Wahlurne frei. Stellt es dabei fest, dass der Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen ist, weist es den Stimmzettel zurück. Im anderen Falle wirft die oder der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Wahlausschusses den Stimmzettel sofort in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der oder des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten ihren Stimmzettel und geben ihn in den jeweiligen Umschlag. Sie bestätigen auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben und legen den verschlossenen Umschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle abzugeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder von ihr oder ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete können der oder dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der

Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Wahlausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Umschlag. Wahlscheine und Umschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 18 Abs. 1 verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 - der Umschlag nicht mit den ausgegebenen Umschlägen übereinstimmt oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 - 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem entsprechenden Umschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift gemäß § 31 beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 23 a Stimmabgabe bei der Online-Wahl

- (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl als Online-Wahl erfolgen. Der Wahlvorstand bestimmt das Verfahren im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben bei der Online-Wahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die dem Wahlberechtigten von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldedaten des Benutzeraccounts als Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und

abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerinnen und Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerinnen und Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerinnen und Wähler in dem von ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 23 b Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei Anwesenheit durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs. 1.

§ 23 c Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Reutlingen zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 38 gilt entsprechend.

§ 23 d Briefwahl bei Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Online- Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind durch den Wahlberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 6. Tag vor dem Wahlbeginn bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen gemäß § 18 Abs. 1. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zum Beenden der Online-Wahl zugehen.

§ 23 e Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe von zugelassenen Wählerinnen und Wählern, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wählerinnen und Wählern möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzten Eingabegeräte gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerinnen und Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 24 Schluss der Abstimmung

Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Wahlausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Wahlausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses zu verwahren.

§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern.

§ 28 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht zu berücksichtigen sind Stimmzettel,

- 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
- 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
- 3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten.

- 4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- 5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.

§ 29 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht zu berücksichtigen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 - 2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 - 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Wählerin oder des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.
- (2) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit durch mindestens zwei Berechtigte nach § 5 (1) notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt
 - 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 - 4. die auf die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat eine Wählerin oder ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen und Bewerber übernommen wurden.

(4) Bei der Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss erhält alle Auszählungsprotokolle. Er hat über den gesamten Verlauf der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände sowie ggf. Störungen hervorgehen müssen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest.

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zum Senat sowie zu den Fakultätsräten zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 - 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 - 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 - 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 - 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.
 - 6. a) bei Verhältniswahl: Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 - 6. b) bei Mehrheitswahl: Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 - 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der entsprechenden Zahl der Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 - 5. bei der Verhältniswahl: Die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
 - 6. bei der Mehrheitswahl: Die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,

- 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 10 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 33 Nachrücken, Rücktritt, Ruhen, Ergänzungswahlen

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt an deren Stelle die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl (Nachrücker). Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker). Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium.

§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vor Wahlbeginn vom für Wahlen zuständigen Mitglied des Präsidiums zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt das für Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem für Wahlen zuständigen Mitglied über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält das für Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat es sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind vom für Wahlen zuständigen Mitglied des Präsidiums ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 35 Fristen

Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:00 Uhr ab.

§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind mindestens bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren; § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der HS RT vom 30.03.2007.

Reutlingen, den 12.12.2017

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident